



Gemeinde Heitenried

**Reglement zur
Vereinsunterstützung**

(R000.02)

**Heitenried, 5. Juli 2010
angepasst und überarbeitet im September 2023**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundsätze	3
3	Infrastruktur	3
3.1	Nutzung gemeindeeigener Infrastrukturen.....	3
3.2	Beteiligung / Beitrag „Stiftung Alte St. Michaelskirche“	4
4	Kommunikation	4
4.1	Vereinsleiter Treffen	4
4.2	Internetseite zum Thema Freizeit	4
4.3	Mitteilungsblatt der Gemeinde	4
5	Finanzielle Beiträge	4
5.1	Beiträge für Leistungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse	4
5.2	Engagement im Auftrag der Gemeinde	4
5.3	Beiträge auf Gesuch.....	5
5.3.1	Bedingungen	5
5.3.2	Kriterien Gesuchsbeurteilung.....	5
5.3.3	Antrag.....	5
5.3.4	Prüfung der Gesuche und Entscheid	6
5.3.5	Rechtsanspruch.....	6
6	Vollzug	6
6.1	Einstellung der Beiträge im Voranschlag	6
6.2	Auszahlung der Beiträge	6
6.3	Missbrauch.....	6
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
7.1	Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe.....	6
7.2	Übergangsbestimmungen	6
7.3	Inkraftsetzung.....	6

Nr. R000.02	Reglement Vereinsunterstützung	Gemeinderat
-------------	---------------------------------------	-------------

1 Einleitung

Die Vereine bzw. gemeinnützige Vereinigungen (nachfolgend „Vereine“) bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Heitenried. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger bei.

Der Gemeinderat setzt sich in seinem Leitbild für zeitgemässe Rahmenbedingungen ein, um sinnvolle Kultur- und Freizeitangebote zu ermöglichen. Er begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dabei wird der Jugendarbeit besondere Bedeutung geschenkt.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, insbesondere Tätigkeiten zur Entwicklung und Förderung der Jugend (bis zum Alter von 25 Jahren) sowie Anstrengungen, welche der Sucht- und Gewaltprävention sowie dem Jugendschutz dienen, zu unterstützen.

Dieses Reglement zur Unterstützung der Heitenrieder Vereine legt die Grundsätze des Gemeinderates fest.

2 Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Heitenried.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- a) Die Gemeinde Heitenried schafft durch angemessene **Infrastrukturen** gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit.
- b) Die Gemeinde Heitenried fördert die **Kommunikation** für und unter den Vereinen.
- c) Die Gemeinde Heitenried spricht neben den **jährlichen Beiträgen für Leistungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse** zusätzlich **finanzielle Beiträge für das Engagement im Auftrag der Gemeinde sowie Beiträge auf Gesuch** für maximal drei Jahre oder projektbezogen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Gemeinde Heitenried kann Jugendlager mit einem Beitrag pro Kind unterstützen.

3 Infrastruktur

3.1 Nutzung gemeindeeigener Infrastrukturen

Die Gemeinde Heitenried stellt, soweit möglich, ihre Infrastrukturen wie Mehrzweckgebäude Pfandmatta, Turnhalle, Aussenanlagen und sonstige Einrichtungen für sportliche Aktivitäten wie Trainings, Proben und Wettkämpfe den ortsansässigen Vereinen kostenlos zur Verfügung. Die Nutzung der Turnhalle für weitere Anlässe erfolgt gemäss Richtlinie „Benutzung der Turnhalle in Heitenried“ vom 4. März 2002 (340.01).

Bei Anlässen und Veranstaltungen übernehmen die Vereine die „Reinigung“. Die Gemeinde Heitenried übernimmt die Spezialreinigung. Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Vereine wird die Gemeinde Heitenried die Reinigung nach effektivem Aufwand in Rechnung stellen.

3.2 Beteiligung / Beitrag Vereins- und Kulturhaus Heitenried

Die Gemeinde Heitenried beteiligt sich an den jährlichen Unterhaltungskosten, kleineren Reparaturen und den Abwartlöhnen mit CHF 10'000.- pro Jahr und CHF 5'000.- in den Renovationsfonds. Ortsansässige Vereine, die das VKH regelmässig benutzen, zahlen **der Stiftung** eine Miete. Mit der Miete wird der Renovationsfonds der Stiftung geäufnet, um für zukünftige Renovationen genügend eigene Mittel zu haben. Über die Höhe der Miete entscheidet der Stiftungsrat «Vereins- und Kulturhaus Heitenried».

4 Kommunikation

4.1 Vereinsleiter Treffen

Die Gemeinde lädt mindestens einmal jährlich die Vereinsleiter zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren.

Am Vereinsleiter Treffen nehmen pro Verein max. zwei Personen (vorzugsweise Vereinspräsident oder Vereinspräsidentin) teil.

4.2 Internetseite zum Thema Freizeit

Die Gemeinde Heitenried stellt den Vereinen unter www.heitenried.ch eine Internetplattform zur Verfügung.

Die Internetplattform bietet die Möglichkeit zur Publikation von Veranstaltungen.

4.3 Mitteilungsblatt der Gemeinde

Die Gemeinde Heitenried gibt den Vereinen die Möglichkeit, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mitteilungen über Vereinsaktivitäten sowie Inserate zu Anlässen, gemäss Richtlinie Mitteilungsblatt auf der Webseite, zu veröffentlichen.

5 Finanzielle Beiträge

5.1 Beiträge für Leistungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse

Die nachfolgenden Vereine erbringen Leistungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse für die Gemeinde (Gesundheit/öffentliche Sicherheit; unmittelbare Ergänzung des Angebotes der Heitenrieder Schule), die mit einem jährlichen Beitrag abgegolten werden:

Samariterverein	CHF 500.–
Vinzenzverein	CHF 300.–
Verein Aktives Alter	CHF 300.–
Jubla Heitenried, Lagerbeitrag	CHF 800.–
Ortsverein	CHF 1'000.–
Spielgruppe PICCOLO	CHF 1'200.–

5.2 Engagement im Auftrag der Gemeinde

- Leistungen, die die Vereine im Auftrag der Gemeinde erbringen, werden in der Regel mit CHF 200.– pro Anlass entschädigt. Als Beispiele sind hier aufgeführt: Auftritte der Musikgesellschaft oder des Gemischten Chores bei speziellen Anlässen oder Veranstaltungen usw..
- Die Gemeinde übernimmt für die Bundefeier die Kosten für das Apéro (Gebäck, Getränke), die Verpflegung vor Ort, allfällige Kosten für die Person, die die Festrede hält. All diese Beträge müssen im Rahmen des jährlich genehmigten Budgets sein. Zudem

übernimmt die Gemeinde die Kosten für die benötigte Infrastruktur. Alle weiteren Kosten gehen zu Lasten des durchführenden Vereines.

5.3 Beiträge auf Gesuch

5.3.1 Bedingungen

- a) Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Heitenried, oder

Vereine mit Sitz in einer anderen Gemeinde oder Gruppierungen / Zusammenschlüsse von Vereinen erhalten nach den gleichen Kriterien wie einheimische Vereine einen Beitrag, sofern **kein** Angebot in Heitenried besteht und sie mindestens 10 Mitglieder mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Heitenried nachweisen können.

- b) Die Mitglieder der Vereine beteiligen sich mit einem durchschnittlichen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 30.– an den Unkosten des Vereins.

Die beiden Punkte sind **kumulativ** zu erfüllen.

In Ausnahmefällen können sich auch gemeinnützige Vereinigungen als beitragsberechtigt qualifizieren, welche nicht Vereine im rechtlichen Sinn sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass aus den Organisationsdokumenten bzw. dem Gemeinderat vorgelegten Dokumentationen zweifelsfrei ersichtlich wird, dass sämtliche übrigen Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung dieses Reglements erfüllt sind.

5.3.2 Kriterien Gesuchsbeurteilung

- a) Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche (in erster Linie Breitensport), kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Heitenried an.
- b) Der antragstellende Verein ist eine Non-Profit Organisation, d.h. sie erwirtschaftet im Durchschnitt über die letzten drei Jahre einen Gewinn, welcher maximal der Hälfte der jährlichen Mitgliederbeiträge entspricht.
- c) Das frei verfügbare Vermögen (d.h. der Bestand an flüssigen Mitteln und leicht liquidierbaren Wertschriften abzüglich Finanzverbindlichkeiten; ohne Sachgüter oder zweckgebundene flüssige Mittel für die Anschaffung von Sachgütern) des Vereins beträgt maximal dreihundert Franken pro Mitglied.

Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

5.3.3 Antrag

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

Die Anträge für eine Unterstützung ab Folgejahr sind bis Ende August vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche im laufenden Jahr eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind beim erstmaligen Antrag beizulegen:

- Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen);
- Mitgliederverzeichnis mit Stichtag 30. Juni des Antragjahres (mit Wohnort und Jahrgang);
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge;
- Rechnungen der letzten drei Jahre (Erfolgsrechnung und Bilanz bzw. Vermögensnachweis);
- Budget des Antragjahres bzw. wenn dieses noch nicht erstellt/genehmigt ist, dasjenige des laufenden Vereinsjahres und/oder Projektplan.

Der Vereinspräsident unterzeichnet das Antragsformular, welcher die Echtheit der Angaben bezeugt und für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.

5.3.4 Prüfung der Gesuche und Entscheid

Der Gemeinderat kann den gesuchstellenden Verein zur Klärung von Zweifeln zu einem Gespräch einladen.

Er entscheidet über finanzielle Beiträge an die Vereine.

5.3.5 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

6 Vollzug

6.1 Einstellung der Beiträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Voranschlag durch den Gemeinderat festgesetzt.

6.2 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Verabschiedung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung im Folgejahr.

6.3 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich behält sich der Gemeinderat zivil- und strafrechtliche Massnahmen vor.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Von diesem Konzept nicht betroffen sind Beiträge, welche von übergeordneten Organen (insbesondere Gemeindeversammlung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesprochen wurden.

7.2 Übergangsbestimmungen

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Beiträge neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherige Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

7.3 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 5. Juli 2010 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Heitenried

Der Gemeindeverwalter



David Vogelsang



Der Ammann



Bruno Werthmüller